



Landratsamt Zollernalbkreis · 72336 Balingen

Antrag auf Erteilung
 Berichtigung (z.B. Eintragung und/oder Löschung von Waffen)
 Verlängerung
 eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)

A. Angaben zur Person des Antragstellers (bitte vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen)

Familienname	Vorname
Geburtsname	Telefonnummer (tagsüber) / E-Mail Adresse
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift Hauptwohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
ID des Anzeigenden: P(sofern vorhanden)	

Ich bin

- Jäger (Jagdschein Nr. _____ ausgestellt von _____ gültig bis _____)
 Sportschütze Waffenhändler Privatperson Waffensammler Waffensachverständiger

Ich bin Inhaber/-in folgender waffenrechtlicher Erlaubnis(se)

WBK-Nr. ID des Anzeigenden: E (sofern vorhanden)	Erlaubnis-Art	Ausstellende Behörde
	WBK <input type="checkbox"/> Grün <input type="checkbox"/> Gelb <input type="checkbox"/> Rot	
	Waffenschein	

B. Folgende Waffen sollen eingetragen ausgetragen werden:

(Angaben nur für Erteilung oder Berichtigung erforderlich)

Art der Waffe	Hersteller, Modell	Munitionsbe- zeichnung / Ka- liber	Herstellungs-Nr.	Kategorie nach Richtlinie 91/477/EWG (siehe Rückseite)	eingetragen in WBK Nr.

NWR- ID der Waffe (W) und/oder des/r Waffenteils(e) (T) (sofern vorhanden)					

C Ich lege folgende Unterlagen bei:

Passbild (Lichtbild im Hochformat 45 x 35 mm)

Die Unterlagen werden nach Bearbeitung durch die Wohnsitzgemeinde ausgehändigt.

Meine Angaben entsprechen der Wahrheit

_____ (Ort, Datum)

_____ (Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis:

Der Europäische Feuerwaffenpass wird auf Antrag erteilt, sofern die Antrag stellende Person für die erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre, soweit bei Jägern und Sportschützen in ihm nur Einzella-derlangwaffen mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Gem. § 5 Abs. 5 hat die Waffenbehörde folgende Auskünfte im Rahmen eines waffenrechtlichen Antragsverfahrens einzuholen:

1. Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister
2. Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister
3. Stellungnahme der örtlichen Polizeibehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.
4. Landesamt für Verfassungsschutz

Hinweis zum Datenschutz finden Sie unter www.zollernalbkreis.de/ds-recht